

BGer 8C_408/2015 vom 10. September 2015

Bundesgericht, 2015-09-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_408_2015

FR: TF 8C_408/2015 du 10 septembre 2015

IT: TF 8C_408/2015 del 10 settembre 2015

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

{T 0/2}

8C_408/2015

Urteil vom 10. September 2015

I. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Ursprung, als Einzelrichter,

Gerichtsschreiber Hochuli.

Verfahrensbeteiligte

A._____,

Beschwerdeführerin,

gegen

Dienststelle Wirtschaft und Arbeit (wira), Arbeitslosenkasse des Kantons Luzern,
Bürgenstrasse 12, 6005 Luzern,

Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Arbeitslosenversicherung (unentgeltliche Rechtspflege),

Beschwerde gegen den Entscheid

des Kantonsgerichts Luzern

vom 1. Mai 2015.

Nach Einsicht

in die Beschwerde vom 9. Juni 2015 gegen den Entscheid des Kantonsgerichts Luzern, 3.
Abteilung, vom 1. Mai 2015,

in die Verfügung vom 4. August 2015, mit welcher das nachträglich am Ende der ersten
Zahlungsfrist gestellte Gesuch der A._____ um unentgeltliche Rechtspflege infolge

Aussichtslosigkeit abgewiesen und der Beschwerdeführerin zur Bezahlung eines Kostenvorschusses eine Nachfrist bis zum 27. August 2015 gesetzt wurde, ansonsten auf das Rechtsmittel nicht eingetreten werde,

in Erwägung,

dass die Beschwerdeführerin den Vorschuss auch innerhalb der Nachfrist nicht geleistet hat, dass deshalb gestützt auf Art. 62 Abs. 3 BGG im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist und in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird, erkennt der Einzelrichter:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Kantonsgericht Luzern, 3. Abteilung, und dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 10. September 2015

Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Einzelrichter: Ursprung

Der Gerichtsschreiber: Hochuli

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.